



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Cartel Damage Claims S.A. ./. 1. **Cemex (Deutschland) AG**

2. **Dyckerhoff AG**

3. **Lafarge Zement GmbH**

wird der Antrag der Klägerin auf Streitwertanpassung gemäß § 89 a GWB zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Streitwertanpassung gemäß § 89 a GWB wird zurückgewiesen.

§ 89 a GWB kann zwar grundsätzlich im vorliegenden Verfahren Anwendung finden, denn der Rechtsstreit ist nach Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle beim Landgericht Düsseldorf anhängig geworden und auch der Antrag auf Streitwertanpassung ist nach dem Inkrafttreten gestellt worden. Da es sich bei § 89 a GWB um eine rein prozessuale

Vorschrift handelt, findet diese Vorschrift grundsätzlich nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Die Voraussetzungen für eine Streitwertanpassung nach § 89 a GWB sind vorliegend aber nicht gegeben. Die Klägerin hat nämlich nicht im Einzelnen hinreichend substantiiert dargetan oder gar glaubhaft gemacht, dass die Belastung mit dem Prozesskosten nach dem neuen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Die Klägerin beschränkt sich bei der Darstellung der eigenen wirtschaftlichen Lage auf den Hinweis auf ihre Kapitalausstattung in Höhe 100.000,00 Euro sowie auf einmalige Kostenzuschüsse eines Großteils der Zedenten an die Klägerin. Dem stehen nach dem Vorbringen der Klägerin Kosten für Personal- und Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der vorliegenden Klage gegenüber. Mit diesen Darlegungen hat die Klägerin aber nicht hinreichend substantiiert dargetan oder gar glaubhaft gemacht, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Dies gilt umso mehr, als bei Streitwertbegünstigungen mit ähnlichen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. bei § 142 Markengesetz, anerkannt ist, dass bei dem Tatbestandsmerkmal einer erheblichen Gefährdung der wirtschaftlichen Lage ein strenger Maßstab anzulegen ist und einem Antragsteller generell auch die Aufnahme eines wirtschaftlichen tragbaren Kredits zuzumuten ist (vergl. z.B. Ströbele/Hacker, Markengesetz, § 142 Rdn. 11).

Hinzu kommt, dass z.B. im Gegensatz zu der Regelung in § 142 Markengesetz im § 89 a Abs. 1 S. 2 GWB die Anordnung der Streitwertanpassung des Gerichts davon abhängig gemacht wird, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass die von ihm zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Diese Regelung macht nach Auffassung des Gerichts besonders deutlich, dass selbst eine „mittelbare“ Kostenübernahme durch Dritte zu berücksichtigen ist. Dieser Gedanke ist aber, selbst wenn die Voraussetzungen des § 89 a Abs. 2 GWB unmittelbar nicht gegeben wären, im Rahmen der abschließenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Danach wäre es aber ohne weiteres denkbar und auch zumutbar, dass die Zedenten gegebenenfalls weitere Kostenzuschüsse an die Klägerin leisten würden. Dass dies den Zedenten im Hinblick auf deren eigene

wirtschaftliche Lage nicht möglich wäre, hat die Klägerin nicht dargetan und schon gar nicht glaubhaft gemacht.

Nach alledem ist der Antrag der Klägerin auf Streitwertanpassung zurückzuweisen.

Düsseldorf, 27. September 2005

Landgericht, 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf

Der Vorsitzende

Dr .Butz

Vorsitzender Richter am Landgericht